

Strafanzeige – Ergänzungsblatt		
Personalien weiterer Zeugen des Sachverhaltes		
Name (ggf. auch Geburtsname):		Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Tel:
ladungsfähige Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.):		

Weitere/r bekannte/r Tatverdächtige/r		
Name (ggf. auch Geburtsname):		Tel.:
Vorname:		Geschlecht: ☐ m / w ☐
Geburtsdatum:	Geburtsort:	
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.):		
Personalienfeststellung durch: Polizei: ☐ ja / nein ☐		
Ausweis/Pass/elektron. Aufenthaltstitel/AKN (Nr., Ausstellungsort, Datum):		

Bei Personen unter 18 Jahren		
ein gesetzlicher Vertreter : Vater ☐ / Mutter ☐ / Betreuer ☐		Tel.:
Name:		Vorname:
Wohnanschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.):		
an gesetzlichen Vertreter übergeben? ☐ ja / nein ☐ Übergabeprotokoll als Anlage beifügen		

Weitere/r unbekannte/r Tatverdächtige/r (Personenbeschreibung)		
scheinbares Alter, Geschlecht, Körpergröße, Phänotyp (europäisch/südländisch etc.), Haar-, Haut-, Augenfarbe, Gesicht (Form, Nase, Mund, Ohren), besondere Merkmale (Brille, Ohrring, Piercing, Narbe, Tattoo, Bart), Sprache, Dialekt, ggf. Geruch (Alkoholgeruch), Bekleidung, mitgeführte Gegenstände (Rucksack), ggf. Fluchtmittel (Auto, Kennzeichen, Fahrrad), Fluchtrichtung:		

Wiedererkennung durch Wahllichtbildvorlage/Gegenüberstellung möglich: ☐ ja / nein ☐	Phantombildzeichnung: ☐ ja / nein ☐
---	---

Weitere entwendete Gegenstände				
Anzahl:	Artikel (einschließlich Verbleib, eventuell Beschädigungen):	Abteilungsnr.	Einzelwert:	Gesamtwert:
Gesamtsumme:				

Gegenstände aus anderen Geschäften		
Unternehmen:	Waren/Artikel:	Wert:
Verbleib dieser Gegenstände:		

Erläuterungen

Strafanzeige

Ist die Mitteilung eines Ereignisses bzw. eines Sachverhalts, der aus der Sicht des Anzeigerstatters den Tatbestand eines gesetzlich normierten Deliktes erfüllen könnte.

Die Strafanzeige ist an keine Form oder Frist gebunden. Sie kann telefonisch, schriftlich oder zu Protokoll gegeben, bei einer Strafverfolgungsbehörde (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht) erstattet werden. Eine Strafanzeige kann nicht zurückgezogen werden. Ein zur Anzeige gebrachter Sachverhalt muss zwingend von den zuständigen Behörden ermittelt werden.

Anzeigeerstatter:

Ist eine Person, die bei einer Strafverfolgungsbehörde ein Ereignis bzw. einen Sachverhalt bekannt macht. Nicht nur Opfer von Straftaten können Strafanzeige erstatten. Jeder Bürger, der der Ansicht ist, Kenntnis über eine Tat erlangt zu haben, hat das Recht eine Anzeige zu erstatten. Sofern der Täter nicht namentlich bekannt ist, kann auch eine Strafanzeige gegen Unbekannt erstattet werden.

Strafantrag

In Fällen des einfachen Diebstahls von geringwertigen Sachen gemäß § 248a StGB mit Warenwert unter 50 € und im Falle des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) muss der Strafantragsberechtigte (der Verletzte/Geschädigte: Name, Vorname, Geburtsdatum wird benötigt) als Voraussetzung für ein Strafverfahren einen Strafantrag stellen. Der Strafantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden von Tat und Täter zu stellen (§ 77 b StGB). Die Rücknahme ist bis zur Rechtskraft des Urteils zulässig.

Zeuge

Alle Personen, die zum Tathergang Angaben machen können, sind Zeugen und müssen personalisiert werden (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift ggf. ladungsfähige Anschrift möglich, telefonische Erreichbarkeit benötigt).

Tatverdächtiger

Jede Person, die durch Tatsachen begründet im Verdacht steht, durch ihre Handlung ein gesetzlich normiertes Delikt erfüllt zu haben, ist Täter oder Teilnehmer einer Straftat.

Hausverbot

Ist das ausdrückliche Verbot des Betretens oder Verweilens in einer Wohnung, in Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück eines anderen. Wer das Hausrecht innehat, kann ein Hausverbot erteilen.